

**Satzung
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche
dezentrale Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung dezentrale Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- 1 Die Gemeinde Steinfeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- 2 Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- 3 Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4 Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- 1 Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 2 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Abwasserbeseitigung haben.

Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen; das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne

stehen, und zwar auch dann, wenn sie eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage haben.

Im Zweifelsfall ist nur der Teil der Hof- und Gartenfläche der wirtschaftlichen Einheit zuzurechnen, der mit der baulichen Nutzung für Wohnzwecke in engerem Zusammenhang steht.

- 3 Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 4 Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (das ist auch Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen oder Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben).
- 5 Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- 6 Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstückes. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend für Erbbauberechtigte und solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil verpflichtet.

§ 3

Anschlusszwang

- 1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2 Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3 Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- 4 Sollte die genehmigende Behörde von der Möglichkeit der Freistellung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Gebrauch machen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Pflicht auf Dritte zu übertragen, soweit diese die notwendigen Voraussetzungen (Flächennachweis, ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers) für diese Übertragung erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung dieser Abwasserbeseitigungspflicht besteht nicht. Der Betroffene, der diese Pflicht übertragen haben möchte, hat dieses schriftlich unter genauer Angabe der Grundstücksfläche für die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers zu beantragen.

§ 4**Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zur Verfügung zu stellen.

§ 5**Entwässerungsgenehmigung**

- 1 Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- 2 Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3 Die Gemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4 Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5 Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6 Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

§ 6**Entwässerungsantrag**

- 1 Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vorderen geplanten Beginn einzureichen.
- 2 Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - 2.a Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - 2.b Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

- 2.c einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 3 Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- 1 Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Abs. 2 - 3 geregelten Einleitungsbedingungen.
- 2 Alle Abwässer dürfen nur in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3 In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - den Betrieb der öffentlichen zentralen Kanalisationsanlage stören oder dort zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in verstärktem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silage, Sickersaft
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-Wasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um das Einleitungsverbot zu umgehen.

Die Einleitung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen, dessen Inhaltsstoffe durch

die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können, ist nicht gestattet.

II. Besondere Vorschriften

§ 8

Bau und Betrieb

- 1 Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- 2 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 9

Überwachung

Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 10

Entleerung

- 1 Die abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2 Im einzelnen gilt für die Entleerungs- oder Entschlammungshäufigkeit:
 - 2.a Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
 - 2.b Hauskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN 4261) und für die eine Erlaubnis gemäß § 10 des Nds. Wassergesetzes vorliegt, sind entsprechend der Bestimmung in der Erlaubnis zu entschlamm. Liegt für eine solche Anlage ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma vor und enthält der Wartungsbericht Angaben über die vorhandene Schlammmenge in den einzelnen Kammern der Kleinkläranlagen sowie über die Erfordernis einer Schlammabfuhr, so soll der Abfuhrturnus entsprechend diesen Angaben verändert werden. Eine Entschlammung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen. Voraussetzung für diese Verfahrensweise ist, dass der Anlagenbetreiber den Wartungsvertrag sowie den Wartungsbericht vorlegt.
 - 2.c Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind

jährlich zu entschlammern.

- 3 Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

III. Schlussvorschriften

§ 11

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 12

Anzeigepflicht

- 1 Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 2 Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 3 Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen in §§ 5 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Landwirtschaftlichen Betrieben, die über mindestens 0,5 ha betriebseigene landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügen, ist vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Eigenentsorgung gegeben.

Voraussetzung dafür ist, dass neben dem erforderlichen Flächennachweis entsprechend der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung, vor dem erstmaligen Ausbringen der Klärschlamm und die zur Beschlämmung vorgesehenen Flächen zu beproben und die Probe durch ein zugelassenes Labor zu analysieren ist. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen für eine Eigenentsorgung gegeben sind, kann die Gemeinde als entsorgungspflichtige Körperschaft die sachgerechte Entsorgung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen auf Dritte übertragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht. Die Eigenentsorgung ist schriftlich zu beantragen.

Hinsichtlich der Haftung für die ordnungsgemäße Entsorgung und Beschaffenheit des Klärschlammes sowie der Durchführung der erforderlichen Beprobungen wird zwischen den Eigentümern

sorgern und der Gemeinde ein – jederzeit widerruflicher – Vertrag geschlossen.

§ 14 Haftung

- 1 Für Schäden, die durch satzungswidrige Nutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- 2 Wer entgegen § 11 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3 Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4 Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 5 Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Kosten und Schäden.

§ 15 Zwangsmittel und Ersatzvornahme

- 1 Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. 5.139) in Verbindung mit den § 64, 65 und 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2 Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3 Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1.a § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 - 1.b § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zur Verfügung

gestellt wird,

- 1.c dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 1.d § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - 1.e § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
 - 1.f § 9 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 1.g § 10 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - 1.h § 10 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - 1.i § 11 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 1.j § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Gebühren

- 1 Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2 Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18 Übergangsregelung

- 1 Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2 Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 19 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Steinfeld, 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse

(Siegel)

gez. Möllmann

Kruse
Bürgermeister

Möllmann
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001

(G/Ablage/10/11/Struktur.dat/B8-07)